

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Villmar e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist 65606 Villmar/Lahn.
- 3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Villmar e.V. hat die Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Villmar zu fördern,
 - b) für den Brandschutz zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu informieren und zu beraten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Der Verein besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung des Marktflecken Villmar,
 - b. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung des Marktflecken Villmar,
 - c. den Ehrenmitgliedern,
 - d. den fördernden Mitgliedern,
 - e. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. Ortssatzung des Marktflecken Villmar,
 - f. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr gem. Ortssatzung des Marktflecken Villmar,
 - g. den Mitgliedern des Blasorchesters gem. Ortssatzung des Marktflecken Villmar,
 - h. den Mitgliedern des Jugendorchesters,
 - i. den Mitgliedern der musikalischen Ausbildung,
 - j. den Mitgliedern der Oldie-Band
 - k. und den Mitgliedern der Tanzgruppen.



Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige haben dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Tritt ein Mitglied aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr über, so wird diese Mitgliedschaft angerechnet.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 5

Aktive Mitglieder

- 1. Als aktives Mitglied kann nur dasjenige geführt werden, das mindestens an der Hälfte der angesetzten Übungen und Versammlungen im Ablauf eines Jahres teilgenommen hat.
- 2. Einzelentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 3. Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung, richtet sich nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Villmar*.

§ 6

Ehrenmitglieder

- 1. Ehrenmitglied kann nur der/diejenige werden, welche/r 25 Jahre aktiv im Verein tätig war und somit alle Voraussetzungen der §§ 4 u. 5 erfüllt und außerdem das 60. Lebensjahr erreicht hat.
- 2. Jedes Mitglied wird bei Erlangen der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.
- 3. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Durch Ableben des Mitglieds.
- 2. Durch Austritt oder Ausschluss.
- 3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, wird aber erst mit Abschluss des Geschäftsjahrs wirksam.
- 4. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und Vereinbarungen,
 - b) nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von 1 Jahr und darüber,
 - d) nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.



- 7. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden wie auch bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder andere geleistete Einlagen zurück.

§ 8 Mittel

- 1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - b. Freiwillige Zuwendungen und Spenden.
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner (ihrem/ihrer) Vertreter/in,
 - a. mindestens einmal jährlich,
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c. wenn 40 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, mit einer 10 tätigen Frist einberufen.
- 3. Die Einberufung erfolgt durch gängige Medien.
- 4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - c. Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.
 - d. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - e. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
 - f. Die Wahl der Kassenprüfer.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.



i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

δ 12

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, deren Richtigkeit der/die Schriftführer/in und der/die Vorsitzenden bescheinigen.
- 6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassierer/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
 - e. der/dem stellvertretenden Kassierer/in,
 - f. der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
 - g. den Beisitzer(n)/innen.
 - h. Der/die Wehrführer/in,
 sein/e Stellvertreter /in,
 der/ die Jugendfeuerwehrwart/in,
 der/die Abteilungsleiter/in des Blasorchesters,
 der/die Vertreter/in des Jugendblasorchesters sowie
 der/die Vertreter/in der Kinderfeuerwehr,
 sind soweit nicht durch Wahl dem Vorstand angehörend, kraft Amtes
 Vorstandsmitglieder
- 2. Vorstandsmitglieder, die kraft Amtes im Vorstand sind, werden entweder in ihr Amt gewählt, oder ernannt:
 - a. Wehrführer/in, stellv. Wehrführer/in, werden von der Einsatzabteilung gewählt,
 - b. Jugendfeuerwehrwart/in, wird vom Feuerwehrausschuss ernannt,
 - c. Kinderfeuerwehrwart/in, wird vom Feuerwehrausschuss ernannt,
 - d. Abteilungsleiter/in Blasorchester wird vom Blasorchester gewählt,
 - e. Vertreter/in Jugendblasorchester wird vom Blasorchester gewählt.



- 3. Der Vorstand hat alle Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Über die Fassung des Protokolls muss vom Vorstand abgestimmt werden.
- 5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in, der/die Wehrführer/in und der/die Abteilungsleiter/in des Blasorchesters.
- 3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungswesen

- 1. Der/die Rechnungsführer/in (Kassierer/in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e (ihr/ihre) Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassierer/in gegenüber den Kassenprüfer(n)/innen Rechnung ab.
- 5. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 16

Besondere Anlässe

- 1. Jedes aktive Mitglied bekommt bei der Trauung ein Präsent überreicht.
- 2. Bei Silberhochzeit bekommt jedes aktive Mitglied ein Präsent.
- 3. Bei Goldener Hochzeit erhält jedes Mitglied ein Präsent.
- 4. Einzelentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 17

Erweisen der letzten Ehre

1. Den Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds wird als Zeichen der letzten Ehre ein Kondolenzschreiben überbracht. Den Angehörigen der Ehrenmitglieder wird als Zeichen der letzten Ehre ein Kondolenzpräsent überbracht. Bei aktiven Mitgliedern entscheiden die Wehrführung und der Vorstand.



Kinder- und Jugendfeuerwehr

1. Die Satzungen** der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Villmar ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Musikalische Ausbildung

1. Die jeweils aktuelle Unterrichts und Gebührenordnung*** der musikalischen Ausbildung des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Villmar e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20

Datenschutzerklärung

- 1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den gesetzlichen Vorschriften speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die einzelnen Informationen werden in dem Programm zur Vereinspflege gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ohne eine ausdrückliche Einwilligung erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2. Bei den aktiven Mitgliedern der öffentlich rechtlichen Organe des Vereins, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder im EDV-Programm Florix Hessen zu hinterlegen.
- 3. Im Rahmen der Presse- und Vereinsarbeit wird auf der Homepage des Vereins, Social-Media-Auftritten, der Tagespresse und sonstigen Medien, Newslettern oder Infobrettern besondere Ereignisse und Ankündigungen veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten einschließlich Fotografien der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftl. widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder im Verein ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- 5. Bei einem Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus den EDV-Programmen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden weiterhin gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 21

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurde, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschließen.



§ 22 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind, und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Villmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bei Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am: Villmar, den 8. März 1991 errichtet.

Diese Satzung wurde am: Villmar, den 10. März 2001 in den §1, §2, §3, §4, §5, §6, §7, §10, §13, §14, §15, §16, §17, §18 und §20 geändert.

Diese Satzung wurde am: Villmar, den 15. März 2008 in den §13 und §14 geändert.

Diese Satzung wurde am: Villmar, den 19. März 2016 in den §2, §3, §13, §16 und §17 geändert.

Diese Satzung wurde am: Villmar, den 17. März 2018 in den §2, §3, §4, §10, §11, §13, §18, §19, §20, §21, §22, §23 geändert.

- * Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Villmar kann bei der Wehrführung und/oder Vereinsvorstand eingesehen werden.
- ** Die Satzung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Villmar kann bei der Wehrführung und/oder Vereinsvorstand eingesehen werden.
- *** Die aktuelle Unterrichts- und Gebührenordnung der musikalischen Ausbildung des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Villmar e.V. kann bei dem Abteilungsvorstand Blasorchester eingesehen werden.